

Wichtige Neuerungen

hier: Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2023

Sehr geehrte Mandanten,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie noch einmal explizit auf eine wichtige Neuerung und Verpflichtung für alle Arbeitgeber/innen hinweisen, die ab dem 01.01.2023 greift.

Hierbei handelt es sich um die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**, also die „Krankmeldung“ von Mitarbeitern, die bis zum 31.12.2022 in Papierform von Mitarbeitern in den Betrieben abgegeben wurde.

Ab dem Kalenderjahr 2023 ist dieses Verfahren insgesamt neu geregelt und es gibt die Krankmeldung in der bisherigen Papierform nicht mehr. Dies fordert eine neue Aufgabe, um die Ihnen bislang bekannten Erstattungen der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des sogenannten Umlageverfahrens bei den Krankenkassen anzufordern.

Nach dem neuen System wird sich der Mitarbeiter bei Ihnen im Betrieb krankmelden und dabei den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Krankschreibung mitteilen. Sie haben jedoch nun keine verlässliche Datenbasis in Form der früheren Krankmeldung mehr vorliegen.

Hierfür steht das elektronische Portal **SV.net** zur Verfügung, bei dem sich alle Arbeitgeber/innen entsprechend registrieren. Die Registrierung erfolgt unter der Internetadresse www.itsg.de/produkte/sv-net/. – Direkt zu sv.net/Standard

Zur Registrierung müssen Sie dort folgende Angaben hinterlegen (Noch nicht bei sv.net? Hier geht's zur Registrierung):

- Betriebsnummer
- Firmenname und Adresse
- Benutzername und Kennwort
- Ihre E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit dem Portal SV.net

Wenn nun eine Krankmeldung in Ihrem Betrieb von einem Mitarbeiter eingeht, sind diese Daten der Krankmeldung in das Portal einzugeben (Formulare/ Anforderung von AU). Mindestpflichtangaben hierbei sind:

- Betriebsnummer
- Betriebsnummer der Krankenkasse
- Sozialversicherungsnummer des Mitarbeiters
- Name des Mitarbeiters
- Geburtsdatum des Mitarbeiters
- 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters

Nach Ihrer Anfrage erhalten Sie unter der von Ihnen hinterlegten E-Mail-Adresse eine Meldung, über rückgemeldete Daten, welche Sie im SV.net einsehen können.

Beachten Sie, dass Folgekrankmeldungen jeweils gesondert eingegeben werden müssen.

Nun ist es von Nöten, uns als Ihrer Lohnabrechnungsstelle diese konkreten Daten mitzuteilen, damit wir die Erstattung für Sie im Rahmen der monatlichen Beitragsnachweisung beantragen können.

Bis 2022 haben Sie uns regelmäßig Kopien der Krankmeldungen weitergeleitet. Da dies nun nicht mehr möglich ist, kann die Mitteilung an uns über folgende Wege erfolgen:

- a. Mitteilung mit Ihren üblichen monatlichen Daten (E-Mail, telefonisch etc.) über Mitarbeiter, die krankgeschrieben wurden und die konkreten Krankschreibungsdaten.
Bitte beachten Sie, sollten Sie die Angaben Ihrer Mitarbeiter nicht im Portal SV.net überprüfen, dass bei falschen Angaben eine Ablehnung des Erstattungsbetrages erfolgen kann.
- b. Zusendung der Rückmeldungen aus SV.net per E-Mail.

So sollte das Verfahren regelmäßig ab 2023 erfolgen.

Sollte sich ein Arbeitgeber in Ausnahmefällen nicht selbst in dem Portal SV.net anmelden wollen oder können, besteht die Möglichkeit das ganze Verfahren über uns zusätzlich zu beauftragen.

1. In diesem Fall müssen Sie uns verbindlich erklären, dass wir die Abfrage der Krankschreibungsdaten Ihrer Mitarbeiter für Sie vornehmen sollen.
2. Für den Abruf der Krankschreibungen Ihrer Mitarbeiter müssen Sie uns den Namen und den voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeitszeitraum mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei Folgekrankschreibungen dies gesondert mitzuteilen ist.

Sofern wir den Abruf für Sie übernehmen sollen, werden wir dies im möglichen Rahmen nach bei uns tatsächlich anfallendem Zeitaufwand abrechnen.

Sprechen Sie gerne Ihre Lohnsachbearbeiterin in unserem Hause an und teilen Sie mit, wie wir künftig verfahren sollen.

Vielen Dank.

Herzliche Grüße

Ihr FHP-Team